

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.07.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 29.08.2025 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
 - § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Aufbau des Studiengangs
 - § 5 Modulleistungen
 - § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
 - § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
 - § 8 Abschlussmodul
 - § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
 - § 10 Frist für den Studienabschluss
- D. Bachelorgesamtnote
 - § 11 Bildung der Bachelorgesamtnote
- E. Schlussbestimmungen
 - § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO

durch den erfolgreichen Abschluss des Studienganges nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	1	P	Einführung in die Pädagogische Psychologie	schriftlich	12
1-2	2	P	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	schriftlich	12
1-2	3	P	Grundlagen der Psychologie I	schriftlich	6
5-6	4	P	Grundlagen der Psychologie II	schriftlich	6
1	5	P	Statistik I	schriftlich	9
2	6	P	Statistik II	schriftlich	9
3	7	P	Diagnostik I	schriftlich	6
3	8	P	Experimentalpsychologisches Praktikum	schriftlich	6
5	9	P	Diagnostik II	schriftlich	6
1-2	10	P	Einführung in die Empirische Bildungsforschung	schriftlich	12
3	11	P	Vertiefung Interdisziplinäre Perspektiven I (Wahlpflichtmodul)	unbenotet	6
5	12	P	Vertiefung Interdisziplinäre Perspektiven II (Wahlpflichtmodul)	unbenotet	6
6	13	P	Vertiefung Interdisziplinäre Perspektiven III (Wahlpflichtmodul)	unbenotet	12
3-6	14	P	Überfachliche Qualifikationen	unbenotet	15
2-3	15	P	Vertiefung Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie I	schriftlich und/oder mündlich	6
5	16	P	Vertiefung Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie II	schriftlich und/oder mündlich	6
3-4	17	P	Berufspraktische Erfahrung	unbenotet	24

5	18	P	Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	unbenotet	6
6	19	P	Kolloquium und Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	15
Summe					180

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 6 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen 1 (3 CP übK) und 18 (3 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 15 CP werden im Modul 14 erworben.

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie im Umfang von 21 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul 17 erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO; bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module 11, 12 und 13 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 3 CP auf Lehrveranstaltungen (Kolloquium zur Bachelorarbeit). ³Die Bachelorarbeit ist in § 28 BRPO geregelt.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: 1, 5, 6 und 10.

§ 10 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Moduleleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

D. Bachelorgesamtnote

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 29.08.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin